ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

Ordnungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden
Vorab per Fax: 02103/608

Fachbereich 12
Handel

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

Sonnenstr.14
40227 Düsseldorf

Ina Oberländer
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/159700
Durchwahl: 0211/15970283
Telefax: 0211/15970250

ina.oberlaender@verdi.de
www.verdi.de

Datum 29. Juni 2018
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen io

erweiterte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die übersandte Ratsvorlage.

Wir hatten in unserem vorangegangenen Schreiben auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. In seiner Rechtsprechung zur Auslegung des LÖG n.F. hatte das Oberverwaltungsgericht ausgeführt:

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt."
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 14, juris)

Die Ausführungen in der Vorlage sind bezogen auf die nun in Rede stehenden Veranstaltungen, den Büchermarkt sowie den Weihnachtsmarkt sehr oberflächlich, insbesondere lässt sich nicht ersehen, welche Besucherzahlen für diese Veranstaltungen an den Tagen der Ladenöffnungen erwartet werden.

Der von uns zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen lässt sich eindeutig entnehmen, dass nicht

IBAN DE29500500000082000464
BIC-Code HELADEFFXXX

jede Veranstaltung eine Ladenöffnung rechtfertigen kann. Außer der Angabe, es sei eine „hohe Besucherfrequenz“ zu verzeichnen, lässt sich dem Antrag und der Ratsvorlage jedoch nichts entnehmen.

Für die Übersendung des nunmehr vorgesehenen Bereichs der Ladenöffnung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Oberländer